

Gesetz zur Änderung des Untersuchungsausschussgesetzes und anderer Gesetze

Zum Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE – Drucksache 5/3895

Frau Präsidentin, meine Damen und Herren, ich danke dem Kollegen Bergner, der noch mal den Anlass durchaus benannt hat. Natürlich haben wir zur Kenntnis genommen, dass der Untersuchungsausschuss 5/1 im Thüringer Landtag installiert worden ist. Aber mitnichten wollten wir hier einen Lex NSU-Untersuchungsausschussgesetz installieren, das war nicht unsere Absicht und es ist auch nicht gewollt.

(Beifall DIE LINKE)

Was lange währt, währt eben nicht immer gut. Sie, meine Damen und Herren der CDU- und SPD-Koalition, hatten die Chance und haben Sie de facto immer noch, das dringend modernisierungsbedürftige Thüringer Untersuchungsausschussgesetz ausgehend von dem Gesetzentwurf, den wir auf den Tisch gelegt haben, zu ändern. Sie haben, lassen Sie mich das so formulieren, die Chance schnöde vertan.

(Beifall DIE LINKE)

Sie haben in der Beratung des Justiz- und Verfassungsausschusses - hier würde ich es zumindest zwischen den Zeilen auch zur Kenntnis genommen haben - den bestehenden Reformbedarf des Thüringer UA-Gesetzes ausdrücklich eingestanden, doch Sie wollten trotzdem nichts tun. Es sei noch zu früh, man müsse noch warten oder, Kollegin Marx, in der nächsten Legislaturperiode sind wir bereit. Dabei haben wir doch frühere Untersuchungsausschüsse - Stichwort TSI, Domhotel, Flughafen, Fernwasser - und vor allem auch der laufende NSU-Untersuchungsausschuss die bestehenden Defizite deutlich sichtbar und offengelegt. Angesichts dieser Offenkundigkeit zeugt es von wenig Verantwortungsbewusstsein, politischem Reformwillen und Gestaltungskraft, diese Diskussion noch weiter auszusetzen.

(Beifall DIE LINKE)

Oder liebäugeln die CDU und SPD damit, den notwendigen Reformbedarf oder die Reformdiskussion als Wahlkampfthema aufzuziehen? Aber das sehr wichtige und grundsätzliche Thema der wirksamen Kontrolle der Regierung durch Untersuchungsausschüsse ist zu ernst, um zu einem Wahlkampfschaulaufen missbraucht zu werden; das wollen wir ausdrücklich nicht.

Werte Kolleginnen und Kollegen, sei es die Frage der Zugänglichkeit oder der Offenlegung von Akten, sei es der sogenannte Betroffenenstatus als hohes Ermittlungshindernis, sei es das Fehlen der Möglichkeit, einen fachkundigen Ermittlungsbeauftragten zur Unterstützung der Ausschussarbeit zu benennen, in diesen und weiteren Punkten müsste das UA-Gesetz nach Ansicht der LINKEN und nicht nur der LINKEN dringend nachgebessert werden. Der Gesetzentwurf der LINKEN Fraktion hat in der schriftlichen Anhörung im Justizausschuss von den Anzuhörenden Unterstützung bekommen. In bestimmten Punkten fordern Sachverständige uns sogar auf, über unsere ursprünglichen

Vorschläge noch hinauszugehen. So wies Prof. Morlok darauf hin, dass das Untersuchungsausschussgesetz des Bundestages gar keinen Betroffenenstatus kennt und er tritt nicht nur für ein kräftiges „Zurückstutzen“ des Staates ein, wie die Fraktion DIE LINKE, sondern schlägt vor, den Betroffenenstatus gänzlich aus dem Thüringer Untersuchungsausschussgesetz zu streichen. Recht hat er.

(Beifall DIE LINKE)

An diesem Beispiel wird nach Ansicht der LINKEN auch die gesamte Problematik der anhaltenden Haltung von CDU- und SPD-Koalition deutlich. Zum einen lehnen Sie sogar Regelungen ab, die es im Untersuchungsausschussgesetz des Bundestages schon lange gibt, zum anderen müssten Sie bei einer eingehenden Beschäftigung mit dem Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE eingestehen, ja, er ist ganz klar auf die Stärkung der Untersuchungsrechte der Abgeordneten und des Ausschusses gegenüber der Regierung ausgerichtet. Ja, der Gesetzentwurf stärkt Minderheitenrechte, aber das ist zur wirksamen parlamentarischen Kontrolle notwendig. Aber das alles geschieht auf der Grundlage vernünftiger, praktikabler Vorschläge, wie sie anderenorts - ich habe es genannt, zum Beispiel im Bundestag - sich schon bewährt haben. Minderheitenrechte sind existenzielle parlamentarische Rechte.

Meine Damen und Herren, uns als LINKE-Fraktion ist auch bewusst, dass man über Details von Regelungen sicherlich noch hätte debattieren können, aber die vorliegenden Vorschläge generell abzulehnen, sich damit sogar gegen Regelungen aus dem Bundestag zu stellen, zeugt doch von einem politischen sehr verengten Blickwinkel, um es mal ganz höflich auszudrücken. Prof. Morlok schreibt: „Unter den Bedingungen eines parlamentarischen Regierungssystems wird die Kontrolle sich oft auf Handeln der Regierung beziehen, wobei diese im Normalfall mit der Unterstützung der sie tragenden Parlamentsmehrheit rechnen kann. Wirksame Kontrolle muss deswegen als Minderheitenrecht ausgestaltet sein.“ Weiter heißt es in der Stellungnahme auch: „Die Besonderheit eines Untersuchungsausschusses gegenüber der sonstigen parlamentarischen Kontrolle liegt darin, dass das Parlament über einen Untersuchungsausschuss ein Recht zur Selbstinformation erhält - Informationen also ohne Filterung durch die Landesregierung oder sonstige Stellen erhalten kann.“ Ich sage deutlich nicht nur „kann“, sondern „muss“. Es ist daher nicht überraschend, dass Prof. Morlok den Änderungsvorschlag der LINKEN befürwortet, dass bei einem sogenannten Minderheitenuntersuchungsausschuss der Untersuchungsauftrag nur mit Zustimmung der ursprünglichen Einreicher verändert werden kann und darf. Auch die Stellungnahme aus dem Bundesministerium des Inneren unterstützt den Vorschlag und verweist auf die Parallelen des Untersuchungsausschussgesetzes des Bundestages und merkt sogar noch positiv an, dass der Änderungsvorschlag der LINKEN detaillierter ist. Die LINKEN würden in ihrer Argumentation, meine Damen und Herren, vom Bundesministerium des Inneren unterstützt. Ich weiß nicht, ob ich stolz oder nachdenklich werden soll.

Meine Damen und Herren, ebenso wenig überrascht, dass Prof. Morlok den Vorschlag der LINKEN aufgreift, durch die Änderung des § 14 des Untersuchungsausschussgesetzes zukünftig in den Untersuchungsausschüssen direkt ein Zugriffsrecht auf die Akten bei den öffentlichen Stellen einzuräumen. Die Landesregierung als „Zwischenbote“ oder gegebenenfalls „Filterstelle“ würde zukünftig entfallen. Morlok unterstützt auch die Änderungsvorschläge hinsichtlich der Präzisierung der Verweigerungsrechte der Landesregierung bzw. der Exekutive bei der Herausgabe der Akten bzw. der Unterlagen. Wie notwendig dies aktuell ist, zeigt die Vorgehensweise im Blick auf die durch Thüringen an den Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages geschickten Unterlagen,

die durch jetzt womöglich eine „Ämterkommission“ vorsortiert werden sollen. Wo leben wir denn eigentlich?

(Beifall DIE LINKE)

Meine Damen und Herren, der anzuhörende Prof. Brenner - bisher nicht als glühender Linker bekannt - unterstützt grundsätzlich den Vorschlag der LINKEN-Fraktion zur Einführung des Ermittlungsbeauftragten im Thüringer Untersuchungsausschussgesetz - dort als neuen § 9 a -, auch wenn er Details noch für diskussionswürdig hält. Der anzuhörende Prof. Dr. Glauben, Verfasser eines Standardwerkes zum Untersuchungsausschussrecht, befürwortet ebenfalls die Einführung der Möglichkeit, einen Ermittlungsbeauftragten beizuziehen. Zu einer solchen Diskussion über die Details der Ausgestaltung wäre die Fraktion DIE LINKE auf jeden Fall bereit gewesen, nicht nur mit Blick auf einen neuen § 9 a. Auch in der Vergangenheit schon hat die Fraktion DIE LINKE im Ergebnis von Anhörungen bzw. Änderungsanträge zu eigenen Gesetzentwürfen gestellt. Doch die Mehrheit des Hauses, die CDU-SPD-Koalition, hat ja eine sachlich inhaltliche Diskussion oder Veränderung des UA-Gesetzes zum jetzigen Zeitpunkt leider unmissverständlich deutlich abgelehnt.

Werte Kolleginnen und Kollegen, Prof. Brenner sieht auch keine rechtlichen Bedenken dagegen, dass der Untersuchungsausschuss in Zukunft bei Sitzungen zur Auswertung der Beweiserhebung und zur Beratung über sein weiteres Vorgehen darüber die Entscheidungsbefugnis erhält, ob er Vertretern der Landesregierung die Teilnahme an der Sitzung gestatten will oder nicht. Es scheint zumindest kein verfassungsrechtlich bedenkliches Problem zu sein, das zu lösen wäre. Auch Prof. Morlok befürwortet die Einführung eines solchen neuen „Einladungsrechts“ des Untersuchungsausschusses. Damit wird die Position der Fraktion DIE LINKE gestützt, dass ein Untersuchungsausschuss von einem von möglicher Einflussnahme der Landesregierung freien Meinungs- und Entscheidungsspielraum Gebrauch machen kann. Ich möchte die zustimmenden Voten zu Vorschlägen der Fraktion DIE LINKE in ihrem Gesetzentwurf zur Reform des UA-Gesetzes nicht alle einzeln weiter aufzählen. So könnte man die Liste z.B. fortsetzen mit der Befürwortung der Reform zum gerichtlichen Rechtsschutz für den Fall, dass sich der Untersuchungsausschuss bzw. die Ausschussminderheit in seinen bzw. ihren Rechten beschnitten sieht. Selbst der kontroverse Diskussionspunkt, ob neu beschlossene bzw. verkündete Regelungen auf einen laufenden Untersuchungsausschuss anwendbar wären, sieht der Anzuhörende Prof. Morlok keine verfassungsrechtlichen Bedenken, auch nicht hinsichtlich eines etwaigen Vertrauensschutzes, und bejaht damit sofortige Anwendbarkeit. Gerade mit Blick auf die Reformpunkte wird deutlich, dass hier noch einzelne konkrete Anekdoten aus bisherigen U-Ausschüssen anzusprechen wären, die den Novellierungsbedarf unterstreichen würden. Dieser Bedarf wird von CDU-und-SPD-Koalition ausdrücklich hier nicht gesehen. Nach alledem bleibt mit Blick auf die offensichtlich doch grundsätzliche Verweigerungshaltung die Frage: Auf was warten Sie, meine Damen und Herren der Landtagsmehrheit?

Wir, meine Damen und Herren der Koalition, sind zu einer Reformdiskussion des Thüringer Untersuchungsausschussgesetzes und dessen damit verbundener Modernisierung weiterhin bereit. In diesem Sinne beantrage ich die Rücküberweisung des Gesetzentwurfs zur weiteren Beratung an den Justiz- und Verfassungsausschuss. Ich danke Ihnen.

(Beifall DIE LINKE)